



Andreas Schelper - Am Gartetalbahnhof 28 - 37073 Göttingen

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
Reinhäuser Landstraße 4  
  
**37083 Göttingen**

**Andreas Schelper**  
Am Gartetalbahnhof 28  
37073 Göttingen

Kreistagsabgeordneter  
im Landkreis Göttingen

Tel.: 0551 - 790 53 04  
Fax: 03222 - 379 946 5

Mobil: 0175 - 244 25 08

[www.ppgoe.de](http://www.ppgoe.de)

andreas.schelper@piratenpartei-  
goettingen.de

### Sitzung

- **des Ausschusses für Personal (...) Integration (...) am 5.11.2012**
- **des Kreistages am 12.12.2012 (laut Beschlussfolge)**
  - Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen

Göttingen,

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für den mit der Einladung zur Sitzung übersandten Entwurf einer Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen (Az. 10 17 11 00 ka, Ds. 0263/2012) möchte ich folgende Änderungen anregen:

### **Zu § 2 - Aufgaben**

Die Überschrift wird wie folgt geändert: „**Aufgaben und Rechte**“

Aufgaben und Rechte

#### Begründung:

Mit der Änderung werden die Befugnisse des zu bildenden Gremiums stärker betont.

§ 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Betreffen Angelegenheiten den Wirkungskreis einer kreisangehörigen Gemeinde oder der Stadt Göttingen, soll die betroffene Vertretung (§ 45 NKomVG) beteiligt werden.“

#### Begründung:

Der Satz stärkt die Einbindung der Gremien der kreisangehörigen Gemeinden.

Es wird folgender § 2 Abs. 3 c) + d) aufgenommen:



- c. Der Beirat kann die / den Integrationsbeauftragten und der / dem Landrätin / Landrat um Auskünfte über kommunalpolitische Angelegenheiten ersuchen.
- d. Der Beirat hat das Recht, eigene Presseerklärungen abzugeben. Diese sind zur Veröffentlichung dem Landrat zur Kenntnis zu geben.

Begründung:

Die Möglichkeit, eigene Presseerklärungen abzugeben, ist im Rahmen der ansonsten gering ausgeprägten eigenen Zuständigkeiten des Beirates das entscheidende Instrument, um Aufmerksamkeit zu erringen. In der Satzung sollte dieses Recht zur Klarstellung garantiert werden.

**Zu § 3 – Mitglieder und Bildung des Beirates**

§ 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Beirates sollen Migrationshintergrund haben (§ 6 Abs. 2 Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung). Mitglieder des Kreistages oder einer Vertretung einer Gemeinde sollen nicht in den Beirat gewählt werden. Es ist neben einer geschlechtergerechten und die Inklusion berücksichtigende Besetzung des Gremiums darauf zu achten, dass die in der Migrations- und Integrationsarbeit im Landkreis Göttingen tätigen Gruppen und Institutionen sowie die verschiedenen Herkunftsnationalitäten vertreten sind. Der Benennung der Mitglieder durch den Kreistag geht eine öffentliche Ausschreibung mit der Bitte um Einreichung von Interessenbekundungen voraus. In der Ausschreibung sollen auch Jugendliche mit Migrationshintergrund angesprochen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.“

Stärkere Außenbeteiligung  
bei der Bildung des Beirates

Begründung:

Der Satz definiert den Begriff des Migrationshintergrundes. Die Regelung stellt sicher, dass ein hoher Anteil der ansonsten heterogenen Migrantengruppen berücksichtigt wird. Die Regelung zur Unvereinbarkeit zwischen Beirat und Kreistag- und Gemeinderat verhindert Ämterhäufung und verstärkt die in § 1 Abs. 3 der Satzung genannte Forderung nach Unabhängigkeit und Überparteilichkeit. Sie wirkt darüber hinaus einer zu starken Beanspruchung der ehrenamtlich Tätigen entgegen und führt dazu, dass die Basis der am politischen Entscheidungsprozess beteiligten Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner steigt. Es ist auch aus Gründen der Loyalität zu der Vertretung nicht sinnvoll, bereits in kommunalen Vertretungen mit einem Mandat betraute Abgeordnete mit einem Beiratsmandat zu betrauen.

Schülerinnen & Schüler  
besonders ansprechen

Die öffentliche Ausschreibung zur Einreichung von Interessenbekundungen ermöglicht ein sachdienliches und offenes Auswahlverfahren. Die Piratenpartei wünscht sich stärkere direkte Beteiligung der Wahlberechtigten. Nur wegen des vermutlichen Verwaltungsaufwandes können wir einer Bestimmung des Gremiums durch den Kreistag ohne allgemeine Wahl zustimmen. In diesem Falle sollte der Rekrutierung der Beiratsmitglieder mindestens ein offener Auswahlprozess voran gestellt werden. Eine Ausschreibung führt als positiver



Nebeneffekt zu einer besseren Wahrnehmung des Beirates in der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der politischen Parteien und der Migrantenorganisationen, als Multiplikatoren für die Besetzung des Gremiums zu dienen. Die Anzahl der eingereichten Interessenbekundungen ist auf der anderen Seite ein Seismograph für den Wunsch der Betroffenen, in dem Beirat mitzuwirken. Die besondere Ansprache von Jugendlichen in den Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen des Landkreises Göttingen könnte dazu führen, auch junge Menschen für die stärkere Mitwirkung in kommunalen Gremien zu gewinnen. Der Integrationsbericht des Landkreises Göttingen (2011: 41) legt eine stärkere Ansprache jüngerer Altersstufen nahe. Die Berücksichtigung von Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion ist Ausfluss der Präambel zu den einzelnen Produktzielen und gilt auch im Integrationsbereich.

Geschlechtergerechtigkeit,  
Inklusion gilt auch hier

#### **Zu § 5 – Wohnsitz und Aufgabenwahrnehmung**

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Mitglieder des Beirates erhalten - mit Ausnahme der/des Integrationsbeauftragten des Landkreises Göttingen - für die tatsächliche Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamte und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen“ in der jeweils gültigen Fassung.“

Sitzungsgeld nur für  
Anwesenheit

#### Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung für den Fall, dass die unter § 3 vorgeschlagene „Unvereinbarkeit“ übernommen wird. Der Hinweis auf das Kreistagsabgeordnetenmandat kann dann entfallen. Eine Aufwandsentschädigung sollte zudem nur für die tatsächliche Teilnahme an der Sitzung gewährt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Mitglieder des Beirates gegenüber den in ein Ehrenamt berufenen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten eine geringere Verantwortung trifft, ist diese Einschränkung angemessen.

Es wird an geeigneter Stelle vor § 7 folgender § 7a eingefügt:

Beschlussfassung regeln!

#### **§ 7a Beschlussfähigkeit**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### Begründung:

Die Regelung stellt nach der Ausweitung der unter § 2 genannten Rechte das Verfahren zur Beschlussfassung sicher.

**Andreas Schelper**